

des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente. Diese Rente wird gewährt, wenn

- a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte, zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer

- Alters- oder Invalidenrente,
- Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
- Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
- Kriegsbeschädigtenrente

erfüllt hatte und

- b) kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente oder auf Bergmannswitwen-(witwer-)Rente besteht.

(2) Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente haben auch Witwen und Witwer,

- a) deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(witwer-) Rente gewährt wird,

- b) die eine Rente oder Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-) Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wegen Invalidität gegeben sind.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 200,— M.

(4) Endet der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente innerhalb eines Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangshinterbliebenenrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

(5) Bestehen Ansprüche aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Verstorbenen, hat die Witwe (der Witwer) für die Dauer des Anspruchs auf Übergangshinterbliebenenrente aus der Sozialpflichtversicherung auch Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente nach den Rechtsvorschriften über die Gewährung von Zusatzrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.*

§21

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Waisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30% der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 100,— M und für die Vollwaise 150,— M.

* Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121)

§22

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Unfallrenten

§23

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 % erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§24

(1) Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

- a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und
- b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 250,— M monatlich, werden der Berechnung 250,— M zugrunde gelegt.

(3) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur ein Unfall oder eine Berufskrankheit ein, wird die Unfallrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§25

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 % zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100% beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 80,— M bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr,

- b) 20,— M bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter $66\frac{2}{3}$ %.

(4) Die Mindestrente beträgt bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr 240,— M.